

> Das Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik.

Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

> Die Mitglieder

Vorstand

Mike Corsa
Lisi Maier
Reiner Pröb
Nora Schmidt

Mitglieder

Doris Beneke
Prof. Dr. Karin Böllert
Manuel Gellenthin
Norbert Hocke
Prof. Dr. Helga Kelle
Prof. Dr. Nadia Kutscher
Uwe Lübking
Aylin Selçuk
Prof. Dr. Heike Solga
Manfred Walhorn
Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Ständiger Gast

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Gesellschaftliche Verantwortung für junge Flüchtlinge

Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein geplantes Gesetz zur Regelung einer bundesweiten Aufnahme-pflicht der Länder zur Ermöglichung eines am Kindeswohl ausgerichteten landesinternen und bundesweiten Verteilungs-verfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Vorbemerkung

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) berät die Bundesregierung in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik sowie in wichtigen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe. Minderjährige Menschen auf der Flucht, insbesondere diejenigen, die ohne Begleitung ihrer Eltern in Deutschland einreisen, sind auf den Schutz und die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe angewiesen¹. Die Vielfalt der Problemlagen und Unterstützungsbedarfe junger Menschen auf der Flucht wirft grundständige Fragen gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme auf – Fragen, die angesichts steigender Flüchtlingszahlen von erhöhter Dringlichkeit sind. Zwischen 2010 und 2013 ist die Zahl in Obhut genommener unbegleiteter minder-jähriger Flüchtlinge von 2.822 auf 6.584 Fälle angewachsen – Tendenz steigend. Vor diesem Hintergrund spricht das BJK Empfehlungen zu einer am Kindeswohl ausgerichteten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) aus, wie sie seitens der Bundesregierung geplant ist.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach geltendem Recht in dem Jugendamt in Obhut genommen, in dessen Geltungsbereich sie aufgegriffen wurden bzw. angereist sind. Im Gegensatz zu erwachsenen Flüchtlingen werden minderjährige unbegleitete Einreisende nicht in andere Bundesländer verteilt – d.h. das Aufnahmejugendamt bleibt für die jungen Menschen zuständig (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Angesichts dieser Situation häufen sich die Zahlen von UMF in wenigen Jugendämtern, die an sogenannten „Transitrouten“ liegen oder die grenznah verortet sind.

Diese Verdichtung führt teilweise dazu, dass eine angemessene und am Kindeswohl orientierte Versorgung der jungen Menschen nicht mehr sichergestellt ist.

Die Bereitstellung von Aufnahmekapazitäten (Clearinghäuser und Folgeeinrichtungen) und personellen Ressourcen (Übersetzer/innen, Fachkräfte mit Fachwissen auch im Ausländer- und Asylrecht) überfordern einige Kommunen sowohl finanziell als auch kapazitätsbezogen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Bundesregierung seitens der Ministerpräsidentenkonferenz gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Kinder- und Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen². Die Bundesregierung kommt dieser Anfrage nach, indem das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Gesetzentwurf erarbeitet, dessen Eckpunkte bereits vorliegen. Zu diesen Eckpunkten nimmt das BJK im Folgenden grundsätzlich Stellung.

Das BJK richtet seine Ausführungen insbesondere an der UN-Kinderrechtskonvention und den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe aus. Dabei ist im Hinblick auf das SGB VIII der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Status (§ 6 Abs. 4 SGB VIII) in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), besonders relevant. Seitens der UN-Kinderrechtskonvention sind die Artikel 3 (Schutz des Kindeswohls) und Artikel 22 (Flüchtlingskinder) sowie die Beteiligungsrechte bedeutsam. Darüber hinaus verweist das BJK auf die General Comments des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu Flüchtlingskindern und zum Kindeswohl bzw. Kindesinteresse (Nr. 6 von 2005 und Nr. 14 von 2013).

Neuregelung der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Das BMFSFJ vertritt in den Eckpunkten die Zielsetzung, eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMF zu ermöglichen. Die Ausrichtung der Eckpunkte am Primat der Kinder- und Jugendhilfe, an der EU-Aufnahmerichtlinie und auch an der UN-Kinderrechtskonvention wird vom BJK uneingeschränkt befürwortet. Deshalb unterstützt das BJK nachdrücklich das Vorhaben des BMFSFJ, dass eine Verteilung der UMF unterbleibt, wenn dieser dem Kindeswohl entgegenstehende Gründe vorliegen. Das BJK sieht die Notwendigkeit, diese Gründe zu präzisieren. Nach Auffassung des BJK bieten sich anhand der Dublin III VO gute Anhaltspunkte, die eine Präzision ermöglichen. Bei der Verteilentscheidung auf die Länder sollten daher insbesondere die folgenden Aspekte im Vordergrund stehen:

1. Die Möglichkeiten der Familienzusammenführung. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Möglichkeiten der Familienzusammenführung immer zum Wohl der UMF sind. Es ist daher auch vor der Familienzusammenführung zu prüfen, mit welchen Intentionen diese stattfinden soll und welche sozialen Bezüge bestehen.
2. Das Wohlergehen und die Möglichkeiten der sozialen Entwicklung des Minderjährigen
3. Sicherheitserwägungen, insbesondere dann, wenn es sich um ein Opfer des Menschenhandels handeln kann.
4. Die Berücksichtigung der Ansichten des Minderjährigen unter Einbezug seiner persönlichen Reife und seines Alters.
5. Gründe, die sich aus einem medizinischen Clearing ergeben (z. B. nicht festgestellter Impfstatus, Erkrankungen etc.).

Eine länderbezogene Verteilentscheidung der UMF zieht die Suche nach einer den Unterstützungs- und Förderbedarfen des einzelnen Jugendlichen entsprechenden

Einrichtung auf kommunaler Ebene nach sich. Entlang den Wünschen, Zielen und eventuellen Problemlagen des jungen Menschen müssen geeignete Einrichtungen und Wohnformen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem nach folgenden Kriterien geprüft werden:

1. Zugänge zu Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt
2. Möglichkeiten der sozio-kulturellen An- und Einbindung (eventuell vorhandene Kontakte oder bereits dort lebende Personen der eigenen Herkunftskultur)
3. Möglichkeiten der gesundheitlichen und psychologischen Versorgung (im Bedarfsfall auch für traumatisch belastete junge Menschen)
4. Sprachliche Kompetenzen der Fachkräfte oder Vorhandensein entsprechender Übersetzer/innen

Vor diesem Hintergrund befürwortet das BJK, dass eine Verteilentscheidung möglichst schnell getroffen wird, damit die UMF auch zeitnah die Möglichkeit haben, sich zu integrieren und eine Perspektive aufzubauen. Dass dazu die Obergrenze von zwei Monaten, nach der eine Verteilung ausgeschlossen wird, feststeht, ist im Sinne der jungen Menschen. Das BJK empfiehlt allerdings, unterhalb dieser Schwelle die zeitliche Orientierung so zu wählen, dass eine Klärung der Lage angemessen möglich ist. Gleichzeitig sollte die Verteilung so zügig erfolgen, dass ein möglichst schneller Zugang zu allen notwendigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Unterstützungssystemen möglich ist.

Wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge künftig breiter verteilt werden, setzt dies die Etablierung entsprechender Fachkompetenz voraus. Das BJK unterstützt den Vorschlag, Kompetenzzentren auf örtlicher Ebene zu etablieren, um die Versorgung der jungen Menschen sicherzustellen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BUMF) schlägt die Bildung von Arbeitskreisen gemäß § 78 SGB VIII vor, in denen

die Kinder- und Jugendhilfe eine koordinierende Funktion übernimmt und in denen Ausländerbehörden, BAMF-Außenstellen, Arbeitgeber, Schulen und lokale Beratungsstellen einbezogen werden. Dieser Vorschlag ist nach Auffassung des BJK hilfreich und praxisnah.

Diese Forderungen verdeutlichen, dass es einen breiten Qualifizierungsbedarf für Fachkräfte geben wird, der sich auf die Etablierung interkulturellen Wissens und entsprechender Kompetenz sowie der entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bezieht, die der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechen.

Qualifizierte Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Gemäß den vorliegenden Eckpunkten werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst durch das Aufnahmejugendamt vertreten, insbesondere mit Blick auf die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung vor einer Verteilung und auch hinsichtlich der fiktiven Altersfeststellung. Ein qualifizierter Vormund wird erst im Zuweisungsjugendamt berufen, es sei denn, die Verteilung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings erfolgt nicht innerhalb von sieben Tagen. In diesem Fall hat das Aufnahmejugendamt bereits die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Grundsätzlich unterstützt das BJK die Auffassung, dass der Jugendliche oder das Kind im Verfahren vertreten wird und geht davon aus, dass das Aufnahmejugendamt diese Vertretung entlang des professionellen Selbstverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Allerdings erscheint es aufgrund des engen Zeitrahmens der Verteilung auch notwendig, dass unbegleitete Minderjährige von Anfang an Zugang zu einem unabhängigen Rechtsschutz haben. Gerade aufgrund der hohen Belastung der Aufnahmejugendämter wäre es möglich, dass in der Eile der Verteilungsverfahren und dem Wunsch nach einem schnellen Zugang zu einem Clearing wichtige Aspekte untergehen und das Kind sich selbst nicht ausreichend verständlich machen kann. Daher ist eine Mindestanforderung, dass vereidigte

Dolmetscher/innen sicherstellen, die Ansichten des jungen Menschen und die Informationen zum Verfahren zu übermitteln. Hinsichtlich der Schnittstellen zum Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht muss sichergestellt sein, dass im Zeitraum der Verteilungsentscheidung keine rechtlichen Entscheidungen fallen, solange der junge Mensch keinen unabhängigen Rechtsschutz hat.

Spätestens im Zuweisungsjugendamt ist es unumgänglich, dass ein Vormund bestellt wird, der über die entsprechende rechtliche Sachkunde verfügt (Art. 6 Dublin III-Verordnung, Art. 25 Verfahrensrichtlinie 32/2013/EU, Art. 24 Aufnahme richtlinie 33/2013/EU).

Alterseinschätzung

Nach den Beschlüssen des 117. Deutschen Ärztetages (2014) gibt es derzeit kein medizinisch verlässliches Verfahren zur Festlegung des Alters einer Person. Deshalb wird derzeit auch in den meisten Bezirken eine Alterseinschätzung mittels Inaugenscheinnahme durch (nach Möglichkeit) zwei pädagogische Fachkräfte vorgenommen. Dieses Verfahren ist nach Auffassung des BJK zu unterstützen, allerdings bedarf es für diese Einschätzung der Weiterentwicklung von Kriterien und Standards, die sowohl für Fachkräfte als auch für die jungen Menschen Verlässlichkeit ermöglichen. In jedem Fall ist aber angezeigt, dass eine Altersanamnese durch vereidigte Dolmetscher gestützt wird.

Junge Volljährige können nach § 41 SGB VIII ebenfalls Adressaten/innen von Hilfen sein. Entsprechend muss es möglich sein, dass junge Flüchtlinge auch bei besonderen Problemlagen oder auch dann, wenn sie nach Einreise volljährig werden, Zugang zu Hilfen und Unterstützung erhalten.

Gender

Unbegleitete minderjährige weibliche Flüchtlinge kommen gegenüber den männlichen Flüchtlingen bundesweit in deutlich geringeren Zahlen vor. Gleichwohl können sie besondere Anforderungen an die Unterbringung haben oder in besonderen Problemlagen (z. B.

Schwangerschaft) leben. Das besondere Schutzbedürfnis weiblicher UMF ist daher in allen Stationen des Verfahrens unbedingt zu berücksichtigen. Eine Verteilung von jungen Flüchtlingen muss geschlechtsspezifische Aspekte unter Berücksichtigung kultureller Bindungen und eigener Vorstellungen mit einbeziehen.

Partizipation und Information

Unbegleitet einreisende Flüchtlinge haben üblicherweise auf ihrer Flucht zahlreiche, womöglich auch verfrüht, eigenständige Entscheidungen getroffen. Entsprechend ist es von wesentlicher Relevanz, dass sie in verständlicher Weise über ihre Optionen und die anstehenden Prozesse informiert werden. Sie müssen an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Dies gilt sowohl für die mögliche Verteilung als auch für das darauffolgende Clearingverfahren. Sie benötigen auch den Zugang zu Ombuds- und Beschwerdestellen, um ihre Rechte zu sichern und ihren Schutz zu gewährleisten. Mit der Einführung eines Verteilungsverfahrens müssen also ausreichend Sprachkompetenzen seitens der Fachkräfte, (vereidigte) Übersetzer/innen und übersetztes Informationsmaterial vorhanden sein.

Zusammenfassung

Das BJK stützt aufgrund der belasteten Situation einzelner Kommunen den Vorschlag des BMFSFJ, eine Verteilung nach Königsteiner Schlüssel einzuführen. Die Auffassung, dass eine Verteilung ausgeschlossen ist, wenn wichtige, im Kindeswohl begründete Aspekte dieser entgegenstehen, teilt das BJK nachdrücklich und schlägt die Präzisierung möglicher Aspekte vor.

Das BJK betont die Notwendigkeit, dass Netzwerke bzw. Kompetenzzentren in den Bundesländern so zeitnah ausgebaut werden, dass die Einführung eines Verteilungsverfahrens nach Königsteiner Schlüssel nicht zum Nachteil der nach dem Stichtag einreisenden jungen Flüchtlinge ist. Mit der rechtlichen Ermöglichung einer Verteilung ist der Anfangspunkt einer verbesserten Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge markiert.

Es müssen nun die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode festgestellten rechtlichen Schnittstellen zwischen Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht und Kinder- und Jugendhilfe harmonisiert und die Hürden im Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt abgebaut werden. Darüber hinaus ist in einem nächsten Schritt die Situation minderjähriger Flüchtlinge in den Blick zu nehmen, die in Begleitung von sorgeberechtigten Erwachsenen einreisen.

Junge Menschen auf der Flucht benötigen Hilfe. Das Potenzial junger Flüchtlinge, das für die Aufnahmegesellschaft dadurch entsteht, dass diese nachhaltig und fördernd integriert werden, darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Sie bringen ein großes Maß an Bildungs- und Integrationsbereitschaft, an Kraft und Resilienz mit und verdienen die bestmöglichen Leistungen der Unterstützung, Versorgung und Unterbringung.

¹ Das BJK verwendet im Folgenden den Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) da dies der bislang eingeführte Begriff ist. Zu einem weit höheren Anteil reisen minderjährige Flüchtlinge in Begleitung sorgeberechtigter Erwachsener ein. Darüber hinaus ist die Sachlage „begleitet oder unbegleitet“ häufig nicht sofort feststellbar und es findet sich ein Graubereich von Verwandtschafts- oder Sorgeverhältnissen und auch Gefährdungssituationen. Die Belange dieser Kinder und Jugendlichen sollten dringend in den Blick genommen werden, auch und gerade im Hinblick auf Unterstützungs- und Förderbedarfe.

² Beschlüsse vom 17. Oktober 2014 und 11. Dezember 2014.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend